

Stand: 04.04.2026 10:22:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9699

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/9699 vom 26.01.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 64 vom 02.02.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10935 des BI vom 14.04.2016
4. Beschluss des Plenums 17/11123 vom 20.04.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 20.04.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.04.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

Die Zahl der Lehramtsstudierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen der ersten Phase der Lehrerbildung unterliegt immer schon starken Schwankungen. So betrug die Absolventenzahl (einschließlich Diplomhandelslehrer im Lehramt an beruflichen Schulen) im Jahr 1990 insgesamt nur 1.490 und erreichte im Jahr 2011 mit 5.905 den bisherigen Höchststand. Im Jahr 2013 haben 5.827 Lehramtsstudierende die Erste Staatsprüfung bestanden. Im Jahr 2014 war ein leichter Rückgang der Absolventen und Absolventinnen auf 5.098 zu verzeichnen. Hohe Absolventenzahlen führen zu einem starken Bewerberandrang zunächst beim Vorbereitungsdienst und dann bei der Einstellung in den Staatsdienst.

Dabei zeigen sich jedoch große Unterschiede zwischen den Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter zwischen bestimmten Fächerkombinationen. Der Vergleich der Lehrbedarfsprognosen 2014 und 2015 zeigt zwar auf, dass insgesamt nur eine leichte Verbesserung der Einstellungssituation zu erwarten ist. Andererseits sind in bestimmten Lehrämtern, z.B. an Grund-, Mittel-, Real- und beruflichen Schulen die Absolventen- und Studierendenzahlen rückläufig – teilweise sogar in größerem Ausmaß. Angespannt ist die Lage derzeit jedoch immer noch vor allem beim Lehramt an Gymnasien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern. Mit verstärkter Beratung von am Lehramtsstudium Interessierten wie auch von Lehramtsstudierenden kann eine gewisse Steuerwirkung des später zu erwartenden Bewerberandrangs erzielt werden. Für den Fall, dass aber innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraums derartige Maßnahmen nicht greifen, soll mit der vorgesehenen Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Begrenzung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt zum von den Bewerbern beantragten Termin einführen zu können. Mit der Festlegung von Ausbildungs- und Fach- bzw. Fachkombinationshöchstzahlen kann den am Lehramtsstudium Interessierten und den Lehramtsstudierenden gegebenenfalls konkret vor Augen geführt werden, von welchen Ausbildungskapazitäten ausgegangen werden kann und auf welche Verzögerung sie sich im Ausbildungsverlauf unter Umständen einstellen müssen.

Objektive Zulassungsbeschränkungen sind nur unter strengen formellen und materiellen Voraussetzungen statthaft. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nur dann verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes und nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden. Sowohl bei der Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten als auch der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel rechtfertigen überragend wichtige Gemeinschaftsgüter – vor allem die Funktionsfähigkeit der Schulen bzw. das Budgetrecht des Parlaments – dem Grunde nach Zulassungsbeschränkungen.

Art. 5 BayLBG regelt den Rahmen für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, wobei eine Beschränkung der Zulassung bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es bedarf somit der Schaffung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase, sofern eine solche konkret erforderlich sein sollte.

Kleinere Anpassungen sind außerdem in Art. 14 und 15 BayLBG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen sowie in Art. 27 BayLBG hinsichtlich der Umgestaltung der Hauptschule zur Mittelschule erforderlich.

B) Lösung

Die Regelungen von Art. 5 BayLBG werden um einen Art. 5a BayLBG ergänzt. In Art. 5a BayLBG werden dabei die Rahmenbedingungen für die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst geregelt, so dass den Anforderungen der Rechtsprechung zur Wesentlichkeitstheorie Genüge getan wird. Für den Fall der Einführung einer solchen Beschränkung gelten folgende Grundsätze: Ein dauerhafter Ausschluss von Bewerbern von der Referendarausbildung, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 12 GG) ebenso unzulässig wie die Einführung einer nur am voraussichtlichen Bedarf an Lehrkräften orientierten Gesamtzulassungsquote für alle Lehrämter oder eine „Landeskinderregelung“ im Sinne einer bevorzugten Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung in Bayern (Art. 3 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG). Mit einer Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann der Bewerberstrom demnach quasi kanalisiert werden. Zulassungsbeschränkungen sind aber kein Mittel, um kurzfristig Einfluss auf die Einstellungssituation zu nehmen. Die Ausbildungskapazität muss so bemessen sein, dass sie für die Bewerber keine dauerhafte Zulassungsbeschränkung darstellt. Für aktuell nicht zugelassene Bewerber ist daher ein Wartelistenverfahren einzuführen.

Neben der Einführung des Art. 5a BayLBG sieht der Gesetzentwurf Ergänzungen in Art. 14 und 15 BayLBG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen vor. Auch für diese Lehrämter wird die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen. Außerdem wird die jetzige Fassung des Art. 27 BayLBG ergänzt, um die Umgestaltung der Hauptschule zur Mittelschule auch hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung vollständig nachzuvollziehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Durch die Einführung des Art. 5a BayLBG, der die rechtliche Möglichkeit schafft, Zulassungsbeschränkungen einzuführen, entstehen unmittelbar keine Kosten.

Wenn künftig entschieden werden sollte, mittels Höchstzahlen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu beschränken, könnte der Bewerberstrom kanalisiert werden. Eine dauerhafte Ablehnung eines Bewerbers ist auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 12 GG jedoch nicht möglich. Die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst würde zu einer temporären Absenkung der Zahl der Referendare im Schulsystem führen. Dadurch müssten vorübergehend weniger Mittel für die Anwärterbezüge bereitgestellt werden und es könnten sich ggf. auch Einsparungen im Bereich der vorzuhaltenden Ausbildungskapazitäten ergeben. Demgegenüber stünden aber auch weniger Referendare zur Verfügung, die einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des Pflichtunterrichts an den Schulen leisten. Diese Versorgungslücke müsste letztendlich über die Einstellung von voll ausgebildeten Lehrkräften kompensiert werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Staatshaushalt müssten im Falle des Gebrauchens von Zulassungsbeschränkungen für das jeweilige Schuljahr an Hand der konkreten Höchstzahlen ermittelt werden. Konkrete Berechnungen oder gesicherte Kostenschätzungen sind derzeit nicht möglich, da noch nicht absehbar ist, ob Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden und wenn ja, in welchem Umfang und für welches Lehramt. In einer überschlägigen Gesamtbeurteilung erscheint aber insgesamt eher eine gewisse Entlastung des Staatshaushalts möglich.

Mit den weiteren Gesetzesänderungen sind keine Kosten verbunden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.
 - c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.
 - d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.
 - e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:
„Art. 25 Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.
2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für jedes Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungs-

schulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und
2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, können unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. ²Die nach Satz 1 angenommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6a wird aufgehoben.
4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.
5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Fortbildung der Lehrer“.**
6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 21
Ausübung der Lehrämter“.**
7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.
8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.
10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Zahl der Lehramtsstudierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen der ersten Phase der Lehrerbildung unterliegt immer schon starken Schwankungen. Hohe Absolventenzahlen führen zu einem starken Bewerberandrang zunächst beim Vorbereitungsdienst und dann bei der Einstellung in den Staatsdienst. Dabei zeigen sich jedoch große Unterschiede zwischen den Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter zwischen bestimmten Fächerkombinationen. Angespannt ist die Lage derzeit vor allem noch beim Lehramt an Gymnasien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern. Die dort mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst beauftragten Personen sind mittlerweile an ihre Grenzen gestoßen.

Mit verstärkter Beratung von am Lehramtsstudium Interessierten wie auch von Lehramtsstudierenden kann eine gewisse Steuerwirkung des später zu erwartenden Bewerberandrangs erzielt werden. Für den Fall, dass aber innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraums derartige Maßnahmen nicht greifen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Begrenzung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt zum von den Bewerbern beantragten Termin einführen zu können.

Art. 5 BayL BG regelt den Rahmen für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, wobei eine Beschränkung der Zulassung bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es bedarf somit der Schaffung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase, sofern dies künftig konkret erforderlich sein sollte.

Die Ergänzung der Regelungen des Art. 5 BayL BG („Vorbereitungsdienst“) um einen Art. 5a („Zulassung zum Vorbereitungsdienst“) ist wesentlicher Gegenstand des Änderungsgesetzes. Dafür soll in Art. 5a BayL BG eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung für die Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst neu geschaffen werden. Das Nähere regelt eine hierauf beruhende Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, vgl. Abs. 7.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem erforderliche Ergänzungen in Art. 14 und 15 BayL BG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behinderterrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen vor. Auch für diese Lehrämter wird die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen. Ferner wird durch Ergänzung der Überschrift von Art. 25 (Art. 27 a.F.) sowie die Einführung eines Abs. 1 insbesondere der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen über die noch bestehenden Studiengänge für das bisherige Lehramt an Hauptschulen rechtssystematisch abgesichert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1 Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 1 Nr. 2

Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst greifen als Berufszulassungsregelung in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein (Art. 12 GG, Art. 101 der Verfassung). Art. 5a als Herzstück der Neuregelung im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz normiert daher auch vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gesetzlich die wichtigsten Parameter, an denen sich die Zulassungsbeschränkung als solche sowie die Besetzung der beschränkten Ausbildungsplätze ausrichtet. Die Regelung orientiert sich inhaltlich am Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter, das seit 1993 – also seit mehr als 20 Jahren – in Kraft ist und sich bereits hinreichend bewährt hat.

Zu Art. 5a Abs. 1 und Abs. 2 BayLBG

Abs. 1 gibt die Möglichkeit, über entsprechende Festlegungen im Staatshaushalt, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für einzelne oder auch für alle Lehrämter zu beschränken. Ob der Haushalt eine solche Beschränkung einführt oder nicht, kann im Haushalt jeweils frei entschieden werden. Abs. 1 zwingt nicht zu einer solchen Festlegung, sondern ermöglicht sie. Solange der Haushalt keine verbindliche Festschreibung enthält, besteht keine Ausbildungshöchstzahl im Sinne des Abs. 1.

Mit Verordnung der Staatsregierung soll es über Abs. 2 künftig möglich sein, für bestimmte Fachkombinationen bzw. für Fächer, die als Doppelfach studiert werden können (insbesondere Musik und Kunst) Höchstzahlen festzulegen. Die Kriterien für die Festlegung von Fach- und Fachkombinationshöchstzahlen finden sich in Satz 2. Die konkrete Festsetzung von Fach- bzw. Fachkombinationshöchstzahlen richtet sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der grundrechtlichen Erfordernisse.

Das gibt die Möglichkeit, den Referendarsstrom in einer Schulart anhand der in Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien für bestimmte Fächer oder Fachkombinationen zu differenzieren. Ein dauerhafter Ausschluss vom Zugang zum Vorbereitungsdienst ist damit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 GG nicht verbunden (vgl. dazu Abs. 6).

Zu Art. 5a Abs. 3 BayLBG

Bei Bewerberüberhang ist ein Auswahlverfahren nach Art. 5a Abs. 4 und 5 BayLBG durchzuführen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt – ohne dass es dazu weiterer Regelung

bedürfte – beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 1 Abs. 1 ZustG).

Zu Art. 5a Abs. 4 BayLBG

Alle Bewerber, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, haben gleichermaßen einen grundsätzlichen Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst aus Art. 12 Abs. 1 GG. Dies gilt für die Bewerber in allen Lehrämtern und innerhalb eines Lehramts für alle Fächerverbindungen. Lediglich der Zeitpunkt, wann der Vorbereitungsdienst angetreten werden darf, kann variieren (vgl. Abs. 6). Dementsprechend ist eine Warteliste zu führen und ein Nachrückverfahren einzurichten. Näheres dazu wird durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) in einer Rechtsverordnung auf Grundlage von Abs. 7 zu regeln sein.

Zu Art. 5a Abs. 5 BayLBG

In Abs. 5 werden die wesentlichen Kriterien festgelegt, nach denen eine beschränkte Zahl an Ausbildungsplätzen vergeben wird. Entsprechend dem Grundsatz von Leistung, Eignung und Befähigung (Art. 33 Abs. 2 GG) ist dabei ein besonderes Gewicht auf die Zulassung nach Qualifikation zu legen. Zu den Fällen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 zählt insbesondere eine soziale Härte. Näheres zum Zulassungsverfahren wird durch eine Rechtsverordnung des StMBW zum Auswahlverfahren (vgl. Art. 5a Abs. 7 BayLBG) geregelt werden.

Zu Art. 5a Abs. 6 BayLBG

Abs. 6 Satz 1 stellt klar, dass zu lange Wartezeiten vermieden werden müssen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 GG zu entsprechen. Ein Bewerber, der die notwendigen Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt, soll nach spätestens drei Jahren Wartezeit den Vorbereitungsdienst beginnen können. Dies erscheint angesichts des verfolgten Regelungszwecks hinnehmbar. Nur so kann auch verhindert werden, dass sich von Jahr zu Jahr zu große Schwankungen der Referendarszahlen ergeben.

Abs. 6 stellt dabei eine Konkordanz zwischen den verfassungsrechtlichen Geboten des Art. 12 GG und des Art. 33 Abs. 2 GG her und verdeutlicht, dass eine auf dieser gesetzlich verankerten Basis erfolgte Zulassung zu einer Anrechnung der auf diese Weise angenommenen Bewerber auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 führt. Dabei wird durch eine entsprechende Bemessung der Ausbildungshöchstzahlen gewährleistet werden müssen, dass jeweils die besten Absolventen des Prüfungsjahrgangs ohne Wartezeit zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, also stets ein hinreichender Einstellungskorridor für den laufenden Prüfungsjahrgang verbleibt.

Zu Art. 5a Abs. 7 BayLbG

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die näheren Details zum Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Art. 5a Abs. 8 BayLbG

Die Übergangsvorschrift trägt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes gegenüber den Studierenden Rechnung, denen noch während des Studiums genügend Zeit eingeräumt werden muss, sich auf Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst einstellen zu können. Von einer erstmaligen Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst mit Schuljahresbeginn 2019/20 wären primär Prüfungsteilnehmer an der Ersten Lehramtsprüfung zu den Prüfungsterminen Herbst 2018 und Frühjahr 2019 betroffen, d.h. – je nach Lehramt – Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2014/15 bzw. Wintersemester 2015/16, d.h. zeitnah zum vorgesehenen In-Kraft-Treten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für mögliche Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst.

Zu § 1 Nr. 3

Art. 6a BayLbG wird aufgehoben. Die hierin bisher enthaltenen Regelungen zum Bereich „Akademische Grade“ sind entbehrlich geworden, da mittlerweile in Art. 66 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) detaillierte Bestimmungen zur „Verleihung akademischer Grade“ geschaffen wurden.

Zu § 1 Nr. 4

Zur breiten Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auch in der Lehrerbildung wird, wie bei den anderen Lehrämtern (vgl. dazu Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1, Art. 18 Nr. 1 BayLbG) bereits vorgesehen, auch für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen.

Zu § 1 Nr. 5 und 6

Die bisher fehlenden Überschriften zu Art. 20 und 21 werden ergänzt.

Zu § 1 Nr. 7

In Art. 22 Abs. 6 BayLbG wird die bisherige Bezugnahme auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschriften des BayBG gestrichen. Bestimmungen für andere Bewerber befinden sich inzwischen im Leistungslaufbahngesetz (LbG). Die bisherigen Zuständigkeiten zur Feststellung von Lehramtsbefähigungen für andere Bewerber bleiben unverändert.

Zu § 1 Nr. 8

Die Anpassung der Überschrift war erforderlich, um Neustrukturierungen hinsichtlich der Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen und des Erwerbs der Lehramtsbefähigungen in ihrer Gesamtheit abzubilden. Die angepasste Überschrift erfasst nun sowohl Rechtsstände vor In-Kraft-Treten des BayLbG im Jahr 1974 als auch solche nach früheren Fassungen des BayLbG.

Der neue Abs. 1 Satz 1 vollzieht die Fortentwicklung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zur Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 nach. Der neue Abs. 1 Satz 2 ist erforderlich, um die Einführung der Mittelschule auch hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung zu verankern. Mit der Weiterentwicklung der bisherigen Hauptschule zur Mittelschule (Art. 7a BayEUG) musste auch die Bezeichnung für die Lehrämter angepasst werden (hierzu auch Art. 2 Nr. 2 BayLbG). Der bisherige Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BayLbG würde damit jedoch alle Absolventen der Ersten Staats- bzw. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen vom Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen ausschließen. Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen werden frühestens im Jahr 2017 erwartet. Die Ergänzung des bisherigen Art. 27 BayLbG schließt diese Lücke im Wege einer gesetzlichen Fiktion, durch die die Erste Staats- bzw. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen derjenigen für Mittelschulen gleichgestellt wird.

Zu § 1 Nr. 9 bis 11

Die unter § 1 Nr. 9 bis 11 vorgenommenen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung. Art. 29 BayLbG konnte gestrichen werden, da die dort aufgeführten Änderungsbefehle bereits in der Vergangenheit erfüllt wurden.

Zu § 2

§ 2 regelt das Datum des In-Kraft-Tretens.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Otto Lederer

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Thomas Gehring

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 17/9699)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatssekretär Eisenreich. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung legt in Erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vor. Dieser Gesetzentwurf enthält vier wesentliche Punkte.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Erstens. Zunächst geht es um eine Änderung zur weiteren Umsetzung der Inklusion für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen. Wir schaffen damit die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums um eine sonderpädagogische Qualifikation.

Zweitens. Die mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule zusammenhängenden Fragen der Lehrerausbildung werden auf gesetzlicher Ebene abgeschlossen.

Drittens. Wir streichen den bisherigen Artikel 6a des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, weil diese Regelung bereits an einer anderen Stelle im Bayerischen Hochschulgesetz enthalten ist.

Viertens. Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir eine Rechtsgrundlage schaffen, die die Möglichkeit bietet, die Ausbildung von Lehramtsreferendaren künftig besser steuern zu können. Über diesen Punkt werden wir vermutlich am meisten diskutieren.

Gleich am Anfang ist es mir wichtig zu sagen: Heute geht es noch nicht um die Entscheidung, ob der Zugang zur Referendarausbildung beschränkt wird. Heute geht es um die Frage, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die dies später ermöglichen würde. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelung, die wir vorschlagen, bereits in 13 Bundesländern Praxis ist. Insofern geht es hier nicht um einen bayerischen Sonderweg. Im Gegenteil, wir haben uns lange bemüht, dies zu vermeiden; es kann aber gut sein, dass wir dazu leider gezwungen werden.

Wichtig sind mir auch einige andere Klarstellungen: Jede Hochschulabsolventin und jeder Hochschulabsolvent, die oder der die entsprechende Qualifikation hat, kann sich auch künftig zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt anmelden und wird auch künftig zugelassen. Das bedeutet, der Anspruch der jungen Menschen, ihre Lehrerausbildung abschließen zu können, wird auch in Zukunft, selbst dann, wenn wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bestehen bleiben. Jeder kann seine Ausbildung abschließen.

Bei dieser Regelung geht es darum, dass wir den Zugang zum Referendariat zeitlich hinauszögern können, um den Vorbereitungsdienst in einzelnen Fächern und Schularten besser zu steuern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass wir hinsichtlich der Absolventen je nach Schulart und nach Fächerverbindung sehr große Unterschiede haben. In den Grundschulen, den Mittelschulen und bei den Sonderpädagogen haben wir praktisch eine Volleinstellung. Daneben gibt es aber auch Lehrämter, insbesondere für die Realschulen und bei bestimmten Fächerverbindungen für das Gymnasium, bei denen die Anzahl der Absolventen so hoch ist, dass nur wenige die Chance haben, in den Schuldienst übernommen zu werden.

Die Staatsregierung hat folgende Ziele, die ich noch einmal darlegen möchte. Unser Ziel ist es, auch künftig den Bedarf der Schulen an qualifizierten Lehrkräften zu decken. Unser Ziel ist es auch, verantwortungsvoll mit den Ressourcen umzugehen. Das gilt zum einen für die Ressourcen der Universitäten, damit nicht in Bereiche investiert wird, in denen die Berufsperspektiven schlecht sind. Das gilt zum anderen aber auch

für die Ressourcen und Kapazitäten an den Seminarschulen. Hier geht es auch um die Qualität der Lehrerbildung. Schließlich gilt dies auch für die Ressourcen der Studierenden. Ich glaube, es macht wenig Sinn, Zeit, Energie und Kraft für ein Studium bestimmter Fächer einzusetzen, wenn es dafür kaum Berufsperspektiven gibt. Wir müssen den Studenten frühzeitig die Augen öffnen, damit sie sehen, wo Chancen vorhanden sind und wo es nur wenige Chancen gibt, damit sie nicht Zeit und Energie in ein Studium investieren, das keine Möglichkeit bietet, den angestrebten Beruf auszuüben.

Sofern das Hohe Haus zustimmt, werden wir mit diesem Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, den Zeitpunkt des Eintritts in das Referendariat zeitlich zu steuern. Jeder wird aber zumindest nach einer Wartezeit sein Referendariat absolvieren können. Wir schaffen damit auch die Voraussetzung dafür, dass die Referendare besser begleitet werden können. Wir haben auch eine Vertrauensregelung eingeführt. Ob wir dann von der Gebrauch machen werden oder nicht - das ist, wie gesagt, das Wichtigste -, wird sich zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Wir setzen selbstverständlich weiter darauf, dass die Beratung am Anfang des Studiums wirkt. Wenn unsere Maßnahmen, insbesondere die Beratung, nicht wirken, könnte es sein, dass wir diese Rechtsgrundlage nutzen werden. Wir wären aber froh – das als politische Wertung am Ende -, wenn wir von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen müssten. Ich freue mich auf die Beratungen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. - Bevor ich die Aussprache eröffne, darf ich auf der Ehrentribüne die Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes, Frau Simone Fleischmann, herzlich begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen heiÙe ich Sie im Bayerischen Landtag herzlich willkommen und wunsche Ihnen einen informativen Aufenthalt in unserem Hause.

Jetzt eroffne ich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen betragt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Zacharias von der SPD. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Isabell Zacharias (SPD): Sehr verehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Falls sie hier im Saal sein sollten, will ich allen Studierenden, die Lehramt studieren, zurufen: Mit uns wird es mit diesem Gesetzentwurf nichts werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

- Am tosenden Beifall arbeiten wir noch. - Eines möchte ich aber feststellen, Kolleginnen und Kollegen. 2003 bin ich in München Gesamtelternbeiratsvorsitzende geworden. Damals gab es massiven Unterrichtsausfall an Grundschulen, Hauptschulen – Mittelschulen gab es damals noch nicht -, Realschulen und Gymnasien. Überall gab es massenhaft Unterrichtsausfall. Wir haben damals die großartigen Aktionen "Mehr Lehrer für Bayern", "Mehr Lehrer für Rosenheim", "Mehr Lehrer für Augsburg" usw. gemacht. Diese Aktionen haben mich politisiert. Diesen Aktionen habe ich es zu verdanken, dass ich heute im Bayerischen Landtag bin. Herr Herrmann, Sie gucken mich so glücklich an; es freut mich, dass Sie sich mit mir darüber freuen, dass ich hier sein darf.

Jetzt zurück zum Inhalt des Gesetzentwurfs. Die Situation ist heute nicht anders. Unterrichtsausfall gibt es nach wie vor. Ich weiß, dass das Ministerium anders zählt. Wenn drei Klassen zusammengeführt werden, ist das kein Unterrichtsausfall. Wenn alle Kinder auf den Schulhof geführt werden, ist das kein Unterrichtsausfall. Als Mutter weiß ich sehr wohl, was Unterrichtsausfall heißt. Die Kinder kommen nach Hause und sagen: Mama, wir haben heute nur Fußball gespielt. - Sie haben aber keine Kultur, keine kulturelle Bildung erlebt und keinen wunderbaren Sportunterricht gehabt. Sie

haben wiederholt Unterrichtsausfall. Unterrichtsausfall ist heute genauso wie 2003 ein großes Thema.

Dazu haben wir noch eine große Herausforderung, die Flüchtlingskinder. Wir haben momentan mehr denn je eine unsichere Situation. Wir wissen gar nicht, was in den nächsten Jahren an unseren Schulen passiert. Wir wissen eines ganz gewiss: Viele Kinder werden zu uns kommen. Das ist großartig, das ist für unser Land ein Geschenk, weil wir so viele Kinder aus eigener Kraft gar nicht aufbringen können. Wir werden also viele Kinder haben, und dazu brauchen wir – raten Sie einmal, Kolleginnen und Kollegen! – Lehrerinnen und Lehrer. Wir brauchen auch die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Ausbildung sind, damit sie irgendwann an die Schule kommen. Sie ahnen wohl, wo ich hin möchte.

Die nächste große Herausforderung neben Unterrichtsausfall und Flüchtlingskindern ist die Inklusion. Wie wollen wir denn die UN-Menschenrechtskonvention umsetzen, damit alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung am Unterricht teilnehmen können? Wie wollen wir das ohne Lehrerinnen und Lehrer darstellen? Jetzt ist alles auf Kante genäht.

Sie aber wollen mit der Änderung des Gesetzes eine Grundlage für den Fall schaffen, dass Sie in Engpässe kommen, um dann Lehrerinnen und Lehrer hinzuhalten. Genauer gesagt schaffen Sie damit eine zweiphasige Ausbildung. Ein junger Mensch studiert an der Universität. Dann bekommt er hoffentlich eine gute Staatsnote – auch so eine dumme Einrichtung -, und dann will er nach dem ersten Staatsexamen sein Wissen an der Schule einbringen. Was machen wir? - Wir wollen, dass dieser junge Mensch bis zu drei Jahre wartet, auch wenn er die Zusicherung eines Referendariatsplatzes hat. Was macht er inzwischen, Herr Eisenreich? Geht er Käse verkaufen, arbeitet er als Taxifahrer, oder wird er Ihr persönlicher Referent? Was machen wir denn mit den bestausgebildeten Menschen bis zu drei Jahre lang? Das ist doch ein absurder Vorschlag.

Die beiden Ausbildungsabschnitte gehören zusammen, Herr Kollege Eisenreich. Erst die erste und die zweite Ausbildung zusammen machen den jungen Menschen zu einem Lehrer. Davor ist er nämlich gar nichts.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Er wird doch Lehrer!)

- Herr Waschler, ich freue mich gleich auf Ihren Beitrag, wobei ich schon ahne, was Sie sagen werden. Sie werden sagen, wie großartig Ihr Gesetzentwurf ist, der ja nur eine Grundlage, eine Möglichkeit schafft.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Sie werden enttäuscht sein!)

- Sie können mich überhaupt nicht enttäuschen. Dazu müsste ich erst einmal Erwartungen an Sie haben, und die habe ich nicht.

Ich möchte feststellen, dass Sie dieses Instrument auch dazu nutzen wollen, um die Belegung der Fächer steuern zu können, die eine so tolle Nachfrage haben, dass Sie den darin Ausgebildeten keine Plätze an den Schulen anbieten können. Haben Sie schon einmal von fachfremdem Unterricht gehört? Das ist eine großartige Idee, die viele Bundesländer umsetzen und dabei beste Erfolge haben. Wir brauchen alle jungen Menschen, die Lehramt studieren, an den Schulen. Dafür brauchen wir das Referendariat, damit sie dann an der Schule angestellt werden können. Das wollen Sie irgendwie steuern.

Ich sehe, dass sich meine Rednerinnenzeit allmählich dem Ende zuneigt. Herr Kollege Eisenreich, Sie sagen, 13 Bundesländer machen das bereits so, aber Sie haben verschwiegen, dass kaum ein Bundesland davon Gebrauch macht. Sie brauchen das also gar nicht erst einzubringen.

Wissen Sie, was Sie überhaupt steuern, wenn Sie steuern wollen? - Sie sagen damit jungen Menschen, macht mal lieber nicht die Lehramtsausbildung, werdet nicht Lehrerinnen und Lehrer, weil eure Zukunft ungewiss ist. Welcher junge Mensch geht in eine so ungewisse Zukunft, wenn er nicht weiß, ob er erst einmal ein, zwei oder drei Jahre

Däumchen drehen muss? - Mein Petitum ist: Wenn Sie schon steuern wollen – dabei denke ich an die erfolgreiche eigenständige Schule, egal welcher Schulart -, dann steuern Sie guten Unterricht. Schaffen Sie dafür die Voraussetzungen. Steuern Sie gut rhythmisierten Ganztagsunterricht, und steuern Sie so, dass wir keine Unterrichtsausfälle mehr haben. Wenn Sie das hinkriegen, bin ich bei Ihnen. Dieser Entwurf ist aber nichts Tolles.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächster hat der Kollege Lederer von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Otto Lederer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute nicht über Unterrichtsausfall. Wenn wir darüber sprechen würden, könnten wir zumindest hier in Bayern eine sehr gute Bilanz aufweisen; denn wir haben es in den letzten Jahren Gott sei Dank geschafft, den Unterrichtsausfall an bayerischen Schulen deutlich zu reduzieren. Wir sind dabei bundesweit führend, Frau Kollegin. Anscheinend ist diese Zeit an Ihnen vorübergegangen.

(Beifall bei der CSU)

Tatsache ist, dass seit einiger Zeit für einige Schularten und dabei insbesondere für bestimmte Fächerkombinationen ein massiver Bewerberüberhang besteht, während für andere Schularten ein Bewerbermangel zu verzeichnen ist. Das zeigt, dass wir Handlungsbedarf haben.

Wie kann man diesem Problem begegnen? - Dafür gibt es eine ganze Reihe von Lösungsansätzen, die wir in der Vergangenheit schon verfolgt haben. Ich glaube, wir sind uns in diesem Hause auch ziemlich einig darüber, was wir verstärkt machen können. Ich nenne als Beispiel die Beratung von Interessenten, die ein Lehramtsstudium absolvieren wollen. Wir haben hierfür zum Beispiel Online-Eignungstests eingeführt, an denen sich die jungen Menschen orientieren können. Die Lehrerbedarfsprognose

wird allen, die daran Interesse haben, zur Kenntnis gegeben. Die Beratung bei Studienbeginn, aber auch die studienbegleitende Beratung sind von besonderer Wichtigkeit.

Wir versuchen auch, die Studiengänge in den einzelnen Lehramtsfächern möglichst durchlässig zu gestalten. Nicht zuletzt wollen wir eine polyvalente Lehrerausbildung schaffen. In Bayern haben sich bereits 13 Hochschulen auf den Weg gemacht und bieten zusätzliche Abschlüsse an, beispielsweise einen Bachelor oder Master of Arts, of Science, of Education. Auch eine verbesserte Mehrfachqualifizierung wird angeboten oder der Erwerb zusätzlicher Kompetenzen. Das alles wird angeboten, um die Beschäftigungschancen zu erhöhen. Was machen wir aber, wenn das alles nicht ausreicht? Ist es dann nicht sinnvoll, darüber nachzudenken, ob man den Instrumentenkasten erweitert? – Deshalb soll im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz ein neuer Artikel 5a eingeführt werden. Mit diesem Artikel 5a soll eine Zulassungsbegrenzung ermöglicht werden. Wichtig ist dabei, dass der grundsätzliche Anspruch auf Zulassung keineswegs infrage gestellt wird. Jetzt kann man sich natürlich fragen, ob eine Zulassungsbeschränkung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. - Ja, das ist sie, aber nur dann, wenn strenge formelle und materielle Voraussetzungen eingehalten werden. Das ist nach unserer bisherigen Durchsicht bei diesem Gesetzentwurf durchaus der Fall. Wir meinen, auch die maximale Wartezeit von drei Jahren ist hinnehmbar. Wir glauben, auch der Vertrauensschutz ist gewährleistet.

Was ist denn der eigentliche Zweck, was ist das Ziel dieser Gesetzesänderung? – Wir wissen, dass die Zahl der Lehramtsstudierenden und der Absolventen traditionell stark schwankt, und zwar nach der jeweiligen Schulart und der Fächerkombination. Sie ist aber nun in einigen Bereichen seit längerer Zeit anhaltend hoch. So ist ein hoher Bewerberandrang zu verzeichnen und eine entsprechend niedrige Einstellungsquote. Im Herbst des vergangenen Jahres hatten wir bei den staatlichen Realschulen eine Gesamtanstellungsquote von 3,2 %.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Sauber! – Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Traurig! – Thomas Gehring (GRÜNE): - Ja, traurig!)

Ist das zielführend?

(Thomas Gehring (GRÜNE): Nein!)

Macht es dann nicht vielmehr Sinn, die jungen Menschen im Vorfeld darauf hinzuweisen, möglichst dort zu studieren, wo man im Nachgang auch den entsprechenden Bedarf hat?

(Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Wir haben aber auch viele Klassen mit über 30 Schülern!)

Es macht jedenfalls keinen Sinn, was die Opposition in der Vergangenheit gefordert hat, nämlich einfach pauschal alle Lehrer zu übernehmen, wenn wir in einem Bereich einen Überhang und in einigen Fächern Mangel zu verzeichnen haben. Es macht doch viel mehr Sinn, soweit es irgend geht, darauf steuernd einzuwirken.

(Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Aber nicht auf diesem Weg!)

Die Zulassungsbeschränkung ist - das ist mir völlig klar - nicht unumstritten. Manche sagen, das löst das Problem nicht, sondern es verschiebt das Problem nur. Ich denke aber, diese Antwort verkennt, dass es eine Steuerungsmöglichkeit gibt, weil die Regelung eine psychologische Auswirkung auf junge Studierende hat. Sie werden angeregt, sich mit dem eigenen Berufswunsch noch einmal intensiv auseinanderzusetzen.

(Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Aber doch nicht nach drei oder vier Jahren Studienzeit!)

Wenn Sie hier die Frage stellen, ob dann die Besten ausgeklammert werden, dann haben Sie den Gesetzentwurf nicht gelesen. 70 % der zu besetzenden Stellen werden nämlich nach Qualität vergeben, also an diejenigen, die dafür in besonderer Weise geeignet sind. Nur 30 % werden nach der Warteliste besetzt.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das heißt: Numerus clausus!)

Es sind also nur 30 %, die von der Warteliste kommen. Es wurde gefragt, was die jungen Leute in der Zwischenzeit machen sollen. Es war von Däumchendreher und Ellbogenstemmen die Rede.

(Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sollen Sie vielleicht Schiffchenversenken spielen?)

- Nein, so etwas ist nicht gemeint. Sie können diese Zeit vielmehr sinnvoll nutzen und beispielsweise zusätzliche Qualifikationen erwerben.

(Isabell Zacharias (SPD): Ach, da schau her!)

Sie könnten weitere Kompetenzen erwerben, um später im gewünschten Berufsbild unterzukommen. Sie könnten sich aber auch für den öffentlichen Arbeitsmarkt weiterqualifizieren.

(Isabell Zacharias (SPD): Und wer soll sich das leisten können? – Thomas Gehring (GRÜNE): Ein Doppelstudium! So viel zum Thema lange Studienzeit!)

Es geht nicht darum, eine Zulassungsbegrenzung einzuführen, sondern es geht darum, die grundsätzliche Möglichkeit für eine Einführung zu schaffen. Interessanterweise ist das in 13 anderen Bundesländern der Fall, in denen die SPD und auch die GRÜNEN mitregieren. Interessanterweise haben die Vertreter dieser Parteien dort kein Problem. Hier und heute hören wir hingegen etwas anderes. Darüber bin ich überrascht. Die gleichen Argumente, die wir in anderen Bundesländern von Ihren Parteien hören, werden hier und heute negiert. Ob das eine einheitliche Linie ist, kann ich nicht sagen. Ich würde aber zumindest darum bitten, dass man möglichst objektiv und seriös über diesen Gesetzentwurf diskutiert und darüber auch die breite Öffentlichkeit informiert.

(Zuruf der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD))

Vor diesem Hintergrund freue ich mich auf eine interessante Diskussion im Bildungsausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat Herr Kollege Professor Dr. Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf passt gut in die närrische Zeit.

(Isabell Zacharias (SPD): So kann man das auch sehen!)

Herr Lederer, vieles von dem, was Sie gerade gesagt haben, war richtig. Viele Ihrer Überlegungen waren richtig, wie die Studienberatung, der Bachelor-Abschluss und vieles mehr. Das alles steht aber nicht im Gesetz. Ich frage mich, warum schreiben Sie es nicht hinein? Warum schreiben Sie etwas ganz anderes in das Gesetz hinein? – Das passt nicht zusammen.

Herr Staatsminister, Ihnen stelle ich die Frage, ob es eigentlich irgendjemanden außerhalb der CSU gibt, der diesen Gesetzentwurf gut findet. Irgendjemanden? Der Lehrerverband? - Ich sehe nichts. Die Referendare? – Ich sehe sie nicht. – Studierende? - Auch nicht. Die Opposition? - Schon gleich gar nicht. Das heißt, Sie stehen mit diesem Gesetz allein. Es ist bei diesem Thema einsam geworden um die CSU.

Der Gesetzentwurf ist auch nicht zielführend. Man hat deutlich gemerkt, mit welcher Vorsicht Sie ihn vorgestellt und begründet haben. Sie haben gemerkt: Mit über 20.000 Unterschriften gibt es starken Gegenwind. Wenn man hier im Haus durch die Gänge geht und ein bisschen lauscht, dann hört man, Hauptgrund für diesen Gesetzentwurf sei gewesen, dass sich die CSU-Abgeordneten vor Ort nicht länger dafür kritisieren lassen wollen, dass die genannten Übergangsquoten so gering sind. Sie woll-

ten sich nicht kritisieren lassen, dass so viele junge Lehrer keine Anstellung bekommen. Es kann aber doch nicht sein, dass ein Problem, das viele CSU-Abgeordnete in ihren Stimm- und Wahlkreisen haben, auf die Studierenden abgewälzt wird. Das ist doch nicht die Aufgabe, die Sie haben. Sie müssen sich der Diskussion doch offensiv stellen.

Es gibt drei Argumente gegen diesen Gesetzentwurf. Erstens. Ich erachte ihn als verfassungsrechtlich bedenklich. Ich sehe nicht, wo ein überragendes Schutzgut wäre, welches rechtfertigt, dass eine nicht abgeschlossene berufliche Ausbildung zwangsweise unterbrochen wird. Ich glaube auch, dass die Kann-Regelung des Artikels 5a rechtlich kaum zu halten ist. Darüber müssen wir uns im Bildungsausschuss noch ausführlich austauschen. Wie Sie wissen, gibt es eine Verpflichtung, dass die Studierenden ihre Referendarzeit antreten können. Sie reden immer von mindestens drei Jahren, die Sie aussetzen wollen, aber nach dieser Kann-Regelung ginge es auch länger. Das halte ich verfassungsrechtlich für bedenklich.

Zweitens. Sie schaffen damit auch eine große Bürokratie. Es ist typisch, der Gesetzentwurf ist wieder eineinhalb Seiten lang. Eineinhalb Seiten, um einen solchen Sachverhalt zu klären! Man müsste also Ranglisten aufstellen. Sie setzen auf das falsche Zeichen. Ihren ehemaligen Parteivorsitzenden und Ministerpräsidenten Edmund Stoiber haben Sie nach Europa geschickt, um Bürokratie zu vermeiden. Dann aber schafft das "triple S", bestehend aus Seehofer, Söder und Spaenle, hier neue Bürokratie. Das kann es doch nicht sein! – Diese Bürokratie ist nicht nötig. Zudem wird sie auf Jahre hinaus verzögert; denn Sie sagen bewusst: Wir wollen das Gesetz im Grunde genommen nicht vor 2019 einführen, und auch dann wissen wir's noch nicht; wir wollen dieses Folterinstrument nur in unseren Werkzeugkasten legen; dort sollen die Daumenschrauben liegen; wir drohen damit, und dann schauen wir mal.

Drittens. Falscher Zeitpunkt! Im Moment werden mehr als 1.000 Lehrer gesucht, aber Sie betreiben Lehrervermeidungsstrategien. Das passt nicht zusammen. – Von der Ausbildung, von der Didaktik her – das ist gerade schon erwähnt worden – stimmt es

auch nicht: Dann, wenn ein Studierender beginnen soll, die gelernte Theorie in der Praxis anzuwenden, wollen Sie drei Jahre Pause.

Insofern glaube ich, dass der vorliegende Gesetzentwurf junge, kluge Köpfe abschreckt. Er ist ein Folterinstrument für den Werkzeugkasten verfehlter CSU-Bildungspolitik. Der werden wir nicht folgen. – Vielen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. - Jetzt darf ich Herrn Kollegen Gehring das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist überflüssig wie ein Kropf. Es ist ein falsches Gesetz zum falschen Zeitpunkt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie legen heute hier allen Ernstes einen Gesetzentwurf vor, der Studierende davon abhält, ihren Lehrerberuf auszuüben – und das zu einer Zeit, in der wir Lehrer so sehr suchen, wie wir es in den letzten Jahren nie getan haben, in einem Ausmaß, wie es vor einem halben Jahr noch nicht prognostizierbar war. So viel zu Ihren Lehrerbedarfsprognosen! Reden wir doch Klartext: Sie suchen heute über 1.000 Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, an Mittelschulen, an Berufsschulen, und wir haben sie nicht. Gleichzeitig haben wir Lehrerinnen und Lehrer, Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien absolvieren, aber nicht eingestellt werden. Das ist tatsächlich eine Fehlsteuerung der Lehrerbildung ohnegleichen. Und was machen Sie? – Sie erhöhen diese Fehlsteuerung noch, obwohl es notwendig wäre, dass Lehrerinnen und Lehrer einen anderen Weg gehen, weil wir Lehrerinnen und Lehrer brauchen. Da schlagen Sie vor, die jungen Leute noch einmal drei Jahre lang in den Wartestand zu schicken.

(Otto Lederer (CSU): Das stimmt doch nicht!)

Das geht doch ziemlich schief. - Wir brauchen schnelle Möglichkeiten, den Lehrerinnen und Lehrern andere Wege zu eröffnen, Deutschlehrerinnen und Deutschlehrern den Weg zu Lehrkräften für Deutsch als Zweitsprache zu eröffnen und sie in andere Schularten zu bringen.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Das war nicht das Thema!)

- Doch, das ist natürlich das Thema, Kollege Waschler. Das Thema ist, dass Sie jetzt auf eine Situation reagieren, die wir gar nicht haben.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Nein, das ist es nicht!)

Sie glauben, mit diesem Gesetz Dinge regeln zu können, die in der Lehrerbildung, in der Bedarfsprognose, in der Steuerung nicht stimmen. Das funktioniert nicht.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Stimmt doch nicht!)

Tatsächlich bedeutet Ihr Gesetz, dass ein Studienabsolvent drei Jahre Wartezeit hat;

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Stimmt auch nicht!)

denn nach drei Jahren muss man dann tatsächlich arbeiten können. Tatsächlich bedeutet Ihr Gesetz, dass wir die Themen, die wir jetzt behandeln müssten, nicht angehen. Wir haben ein Problem in der Lehrerbildung: Sie ist zu fixiert auf einzelne Fächer und auf einzelne Schularten. Da brauchen wir mehr Flexibilität, mehr Einsatzmöglichkeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind nicht dazu da, Fächer und in bestimmten Schularten zu unterrichten, sondern sind dazu da, Kinder und Jugendliche zu unterrichten. Sie müssen ihr Berufsfeld finden. Das finden sie momentan nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Übrigens hat dieser Gesetzentwurf einen handwerklichen Fehler: In ihm geht es auch um Inklusion, um die Möglichkeit für Grund- und Mittelschullehrer, das Thema Sonder-

pädagogik mitzunehmen. Aber bei der Zulassungsbeschränkung, beim NC fehlt die Inklusion. Es gibt keine Regelung etwa für einen Nachteilsausgleich oder eine Quote, mit der behinderte Studierende aufgenommen werden könnten.

Dieser Gesetzentwurf löst also kein Problem. Er schafft vielmehr neue Probleme. Die Information der Studierenden muss tatsächlich früher einsetzen, nämlich vor Beginn des Studiums, und wir müssen die Studiengänge flexibler gestalten. Auch da passiert nichts vonseiten der Staatsregierung: Die Umstellung der Studiengänge auf das Bachelor-Master-System, wie sie in allen anderen Bundesländern und übrigens auch für alle anderen Studiengänge in Bayern vorgesehen ist, erfolgt ausgerechnet beim Lehramtsstudium nicht. Dafür sind die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag zuständig. Da wäre Flexibilität notwendig.

Dann gibt es noch das Argument: Ja, wir machen jetzt ein Gesetz, aber das gilt gar nicht so richtig. Wir machen es nur mal auf Vorrat; es tritt in ein paar Jahren in Kraft. Wir machen es nur für den Instrumentenkasten. Es ist halt Papier; nehmt es nicht so ernst! – Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Ministerpräsident hat bei seinem Amtsantritt in seiner ersten Regierungserklärung gesagt, er wolle keine zusätzlichen Paragraphen, keine unnötigen Gesetze mehr. Dieses Gesetz widerspricht dieser Ansage; es enthält zusätzliche, unnötige Paragraphen. Es ist ein unnötiges Gesetz. Schmeißen Sie es in die Papiertonne! - Wenn dieser Gesetzentwurf der Altpapierverwertung zufließt, hat er wenigstens noch einen Sinn gehabt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. - Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9699

**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsge-
setzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 2 im neuen Art. 5a Abs. 6 der Satz 1 folgende Fas-
sung erhält:

„Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, werden unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen.“

Berichterstatter: **Otto Lederer**
Mitberichterstatter: **Martin Güll**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 10. März 2016 beraten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zus-
tim-mung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 5. April 2016 mitberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 13. April 2016 mitberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 14. April 2016 endbera-
ten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t, mit der Maß-
gabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der 1. Mai 2016 eingefügt wird.

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9699, 17/10935

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.
 - c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.
 - d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.
 - e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:
„Art. 25 Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.
2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für jedes Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungsschulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und
2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, werden unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen. ²Die nach Satz 1 an-

genommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6a wird aufgehoben.
4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.
5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„Art. 20
Fortbildung der Lehrer“.**
6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„Art. 21
Ausübung der Lehrämter“.**
7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.
8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.

- b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“

- c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.
10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Otto Lederer

Abg. Martin Güll

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Thomas Gehring

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Isabell Zacharias

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 17/9699)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,

Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/11005)

Ich eröffne die Aussprache und weise darauf hin, dass die Redezeit 24 Minuten beträgt. Erster Redner ist der Kollege Lederer.

Otto Lederer (CSU): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes eingebracht. Der Gesetzentwurf umfasst diverse Anpassungen und die Ergänzung um einen Artikel 5a. Die Anpassungen betreffen mehrere Bereiche. Dazu zählt die Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen wird die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen. Des Weiteren wird die Einführung der Mittelschule hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung verankert. Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen wird diejenige für Mittelschulen gleichgestellt. Darüber hinaus werden entbehrlich gewordene oder aufgehobene Vorschriften gestrichen oder fehlende Überschriften ergänzt. Diese Punkte waren bei uns im Ausschuss unstrittig. Deshalb stimmten wir einstimmig zu.

Hinsichtlich des neuen Artikels 5a herrschte jedoch Uneinigkeit. Worum geht es in diesem Artikel? – Mit dem Artikel 5a werden die Rahmenbedingungen für eine künftige Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst formuliert, um in Zukunft eine mögliche Zulassungsbeschränkung einführen zu können. Somit handelt es sich nicht

um die Einführung einer Zulassungsbeschränkung. Es wird die Möglichkeit eröffnet, Ausbildungshöchstzahlen festzulegen, und zwar fachspezifisch oder sogar fachkombinationsspezifisch. Voraussetzung ist jedoch unter anderem die vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

Darüber hinaus wird bereits jetzt im Gesetz ein Auswahlverfahren festgelegt. Demnach werden 5 % aller zur Verfügung stehenden Plätze über eine Härtefallregelung vergeben. Die danach noch verbleibende Anzahl von Plätzen wird wie folgt verteilt: 70 % über fachliche Qualität und 30 % über die Warteliste. Mit dieser Regelung werden die Guten eben nicht von vornherein abgeschreckt. Die Guten haben mit dieser Regelung die Möglichkeit, sofort in den Vorbereitungsdienst einzutreten. Sollten die 30 % der Warteliste nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden auch die übrigen Plätze nach Qualifikation vergeben. Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst – das ist wichtig – wird auf jeden Fall nach spätestens drei Jahren Wartezeit gewährleistet. Außerdem wird der Vertrauensschutz gewahrt: Das bedeutet, die Staatsregierung kann eine Zulassungsbeschränkung frühestens für das Schuljahr 2019/2020 einführen, wenn dies überhaupt nötig sein sollte.

Vonseiten der CSU haben wir einen Änderungsantrag im Ausschuss eingebracht. Uns war es wichtig, dass die maximale Wartezeit von drei Jahren auf keinen Fall überschritten wird. Zur Verdeutlichung hat die CSU-Fraktion mit dem Änderungsantrag Umformulierungen erarbeitet, damit jetzt auch Nicht-Juristen aus dem Gesetzestext ganz klar herauslesen können, dass die Wartefrist maximal drei Jahre betragen wird. Leider haben alle Oppositionsfraktionen, auch die FREIEN WÄHLER, diesen Änderungsantrag abgelehnt. Herr Kollege Professor Piazzolo und Herr Kollege Felbinger, eigentlich haben Sie diese Änderung doch begrüßt. Den Änderungsantrag haben Sie trotzdem abgelehnt. Das finde ich sehr schade.

Die Kolleginnen und Kollegen der GRÜNEN haben zur Zweiten Lesung einen eigenen Änderungsantrag eingebracht. Wir werden diesen Änderungsantrag ablehnen, weil wir einerseits der Meinung sind, dass die bisherige Regelung ausreicht. Andererseits

glauben wir, dass eine Bezugnahme auf die Studienzeit des einzelnen Studierenden möglicherweise problematisch wäre und speziell im Vollzug zu Schwierigkeiten führen könnte.

Weshalb wird der Artikel 5a überhaupt eingeführt? – Hierfür muss man in die Vergangenheit zurückblicken. Hinsichtlich der Anzahl der Lehramtsstudierenden und derer, die neu in den Schuldienst eingestellt werden, gab es schon immer Schwankungen. Das führt seit jeher zu Überhang oder Mangel in den einzelnen Schularten bzw. Fächerkombinationen. Dies war auch in den letzten Jahren der Fall, obwohl wir vom Schuljahr 2007/2008 bis zum Schuljahr 2013/2014 6 % mehr Lehrer bei gleichzeitigem Rückgang der Schülerzahlen um 9 % hatten. Im gleichen Zeitraum wurden 5.818 neue Lehrerstellen geschaffen, und die Personalausgaben im Einzelplan 05 wurden um über 25 % angehoben. Wenn jedoch die Zahl der Absolventen von 2006 bis 2014 um über 70 % steigt, entstehen partiell Überhänge. Die Auswirkungen haben wir im letzten Herbst erfahren, als lediglich rund 3 % aller Absolventen, die sich für die Realschule beworben haben, übernommen werden konnten. Von den Bewerbern auf der Warteliste für das Lehramt Gymnasium bei Fächerverbindungen mit Deutsch oder Englisch sind lediglich 1 % oder weniger eingestellt worden, obwohl in anderen Schularten ein Mangel herrscht.

Deswegen muss man auf die Problematik reagieren. Vonseiten der Opposition gibt es verschiedene Lösungsansätze. In der Vergangenheit wurde vorgeschlagen, einfach alle Absolventen zu übernehmen. Außerdem ist vorgeschlagen worden, einfach 350 mehr Absolventen zu übernehmen, als der Stellenplan vorsieht. Alle Absolventen, die Petitionen gestellt haben, sollten übernommen werden – egal, wie das Ranking beim Bewerbungsverfahren ausgefallen ist. – All das hatten wir in den letzten Jahren.

Ich glaube, diese Vorschläge lösen die Probleme nicht. Wir brauchen stattdessen eine verstärkte Beratung von Interessenten. In diesem Punkt sind wir uns fraktionsübergreifend einig. Wir haben Online-Eignungstests sowie die Lehrerbedarfsprognose, die sowohl für staatliche als auch für nicht-staatliche Schulen geschaffen worden ist und ver-

bindlich zur Kenntnis genommen werden muss. Die Studenten werden zu Studienbeginn und studienbegleitend beraten. Außerdem wird die Durchlässigkeit von Studiengängen gefördert. Zu nennen ist auch die polyvalente Lehrerbildung. Das alles ist wichtig. Wenn das jedoch alles nicht hilft, muss man darüber nachdenken, ob der Instrumentenkasten nicht erweitert werden sollte.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

– Herr Kollege, was ich gerade aufgezählt habe, haben wir bereits an den Universitäten. Sie müssen sich nur erkundigen.

Unser Ziel ist die Sensibilisierung der jungen Menschen. Sie sollten darauf aufmerksam gemacht werden, wo Chancen für Lehramtsstudenten bestehen, später in den Schuldienst übernommen zu werden. Die Schaffung von Wartelisten ist nicht das Ziel. Unser Ziel ist es, die jungen Menschen zu sensibilisieren, damit sie den richtigen Weg einschlagen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, bitte beachten Sie Ihre Uhr.

Otto Lederer (CSU): Deshalb unterstützen wir den Gesetzentwurf und werden diesem heute zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Güll.

Martin Güll (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Zustimmung zu den Anpassungen ist unstrittig. Den Teil des Gesetzes, der die großen Wogen ausgelöst hat, braucht wirklich niemand. Diese Regelung brauchen wir aus gutem Grunde nicht. Das zeigen – das wissen Sie alle – auch die Reaktionen der Fachverbände und der Studierenden. Im Rahmen der Petition sind 20.000 Unterschrif-

ten gesammelt worden. Alle Fachverbände waren der Meinung, dass dieser Vorschlag kein taugliches Mittel sei.

Herr Kollege Lederer, wie im Ausschuss erklären Sie uns heute wieder lang und breit, warum dies einerseits notwendig ist, man es andererseits jedoch nicht machen will. Das zeigt, dass die Regelung nicht schlüssig ist. Alle Bundesländer, die über das Instrument verfügen, setzen es nicht ein. Warum? – Schlussendlich handelt es sich nicht um ein taugliches Instrument. Wir müssen wirklich überdenken, ob die Einführung des Artikels 5a in das Gesetz erforderlich ist. Warum machen Sie das eigentlich? – Was ist Ihr Ziel? –

(Otto Lederer (CSU): Warum schaffen Sie diese Regelung in "Ihren" Bundesländern nicht ab?)

Das ist ganz klar: Sie wollen ein Abschreckungsmittel einführen, damit die Studierenden kein Lehramtsstudium aufnehmen. Sie wollen vor allem – das sagen Sie nur nicht – negative Pressemeldungen vermeiden, wie Sie sie in den vergangenen Jahren bekommen haben: 100 oder 1.000 Referendare wieder auf der Warteliste oder in der Arbeitslosigkeit.

Überlegen Sie sich einmal, was Sie vorhaben: Sie schreiben in dem Artikel 5a, dass die Zahl der Ausbildungsplätze, der Referendariatsplätze, beschränkt werden soll. Sie können das doch nur am Haushalt festmachen. Sie können sagen: Wir genehmigen im nächsten Doppelhaushalt soundso viele Plätze und beschränken die Referendariatskapazitäten auf eine bestimmte Zahl. Infolgedessen dürfen wir dann soundso viele Bewerber nicht zulassen. Das alles müssen Sie doch gut planen. Es ist doch Quatsch, wenn Sie hier sagen, dass Sie nur bei Bedarf von dieser Regelung Gebrauch machen werden. Sie brauchen doch einen Vorlauf.

Stellen Sie sich einmal vor, wir hätten diese Regelung und im Haushalt wären keine Stellen vorhanden. Wie sollten wir dann auf die riesigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration reagieren? – Es gibt also keinen vernünftigen Grund,

diese Regelung schönzureden oder für notwendig zu erklären. Sie wird Ihnen bei der Frage, wie wir mehr Lehrer in das System bringen können, nicht weiterhelfen. Für mich ist die Antwort auf diese Frage ganz klar: Wir müssen mehr Pädagogen für die bestehenden Aufgaben einstellen, nämlich Ganztage, Integration, Abbau des Unterrichtsausfalls usw. Das sind die Aufgaben der Stunde. Deshalb brauchen wir diese Zulassungsbeschränkung nicht.

Richtigerweise haben Sie gesagt: Kein Mensch will neue Wartelisten schaffen. Sie werden das aber tun. Wartelisten werden entstehen. Sie werden sehen, dass ein Lehramtsstudium mit Referendariat künftig nicht mehr sechs oder sieben Jahre, sondern zehn Jahre dauern wird. Wollen Sie das wirklich? Oder wollen Sie, dass die Leute aus dem Lehramtsstudium rausgehen, etwas anderes machen, und uns damit wertvolle Lehrkräfte verloren gehen? – Wir müssen die Konsequenz sehen, die Sie mit dieser Regelung produzieren.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen ganz klipp und klar, was jetzt zu tun ist: Wir brauchen eine bessere Beratung. Ich war mit meinem Ausschuss in Finnland und habe dort gesehen, wie es gehen könnte. Dort wurde unter Einsatz von viel Manpower eine Beschränkung der Anzahl der Lehrkräfte und der Lehramtsstudierenden erreicht. Mit Blick auf die Qualität müssen wir darüber reden, was dafür das richtige Instrument ist. Die Beratungsmöglichkeiten auch während des Studiums müssen ausgebaut werden. Das ist Konsens.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen auch ganz dringend eine Änderung des Lehrerbildungsgesetzes hin zu mehr Polyvalenz, hin zu Bachelor- und Masterausbildung und hin zu flexibleren Möglichkeiten, um auf einen Bedarf bei anderen Schularten reagieren zu können. Das ist das Gebot der Stunde. Darüber sollten wir uns unterhalten. Hier könnten wir durchaus

Gemeinsamkeiten entdecken, damit wir das Entstehen großer Mengen an arbeitslosen Lehrkräften verhindern und weiterkommen.

Im Übrigen glaube ich, dass wir diesen Weg, den Sie mit dem neuen Artikel 5a vorschlagen, ohnehin nie beschreiten können. Wir müssen nämlich den Studierenden rechtzeitig sagen, ob wir dieses Instrument anwenden oder nicht. Sie haben das bereits richtigerweise gesagt. Das kommt auch im Änderungsantrag der GRÜNEN zum Ausdruck. Wenn Sie einmal nachrechnen, werden Sie feststellen, dass dieses Gesetz bereits Lehramtsstudierende betrifft, die heute im Studium stehen. Sie können doch nicht im Ernst wollen, dass diesen Studierenden gesagt werden muss: Ihr habt das nicht gewusst und habt euer Studium aufgenommen, aber jetzt kommt die Beschränkung. Sollte der Gesetzentwurf tatsächlich Wirklichkeit werden, sollte dem Änderungsantrag der GRÜNEN gefolgt werden, wonach die neue Regelung für Bewerber, die ihr Studium vor dem 1. Mai 2016 begonnen haben, nicht gilt. Wir stimmen deshalb diesem Änderungsantrag zu.

Bei der Ausführung dieses Artikels werden Sie nie einen Vertrauensschutz erreichen. Dies wird der Grund sein, warum Sie diese Regelung ohnehin nie anwenden werden. Das traue ich mich, hier vorauszusagen. Am besten wäre es, wenn Sie diese Teile des Gesetzentwurfs zurückziehen würden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Herr Professor Dr. Waschler hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Kollege Güll, Sie haben bei der Beratung im Ausschuss Begriffe wie "ungeeignet" und "Eiertanz" verwendet. Wissen Sie, dass es hier nur um eine Ermächtigung für die Staatsregierung geht, die im Fall der Fälle angewendet werden kann? – Wenn ich richtig informiert bin, ist diese Regelung in 13 Bundesländern, in denen auch die SPD in Regierungsverantwortung steht, schon

längst Recht und Gesetz. Dort gibt es bereits Zulassungsbeschränkungen zum Referendariat. So weit sind wir längst noch nicht.

Ich habe mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass Sie Finnland als Vorbild hingestellt haben, wo 80 bis 90 % der Bewerber schon zu Beginn des Studiums "ausgesiebt" werden. Ich glaube, das ist nicht der Weg, den die SPD gehen möchte. Hier gibt es ein paar Ungereimtheiten.

Martin Güll (SPD): Lieber Kollege, "aussieben" wollen wir niemanden, sondern wir wollen die jungen Leute beraten, damit sie das richtige Studium aufnehmen.

(Beifall bei der SPD)

Es wäre schön, wenn Sie Initiativen der SPD aus anderen Bundesländern ebenfalls übernehmen würden. In diesem Falle ist das aber sicherlich nicht sinnvoll. Andere Bundesländer mögen seit Jahren eine solche Regelung haben, aber Bayern muss diese Regelung nicht übernehmen. Sie übernehmen doch in anderen Fällen auch nicht das, was andere Bundesländer schon haben. Wir müssen immer überlegen, ob das Instrument vernünftig ist.

Die Tatsache, dass kaum jemand dieses Instrument anwendet, zeigt uns doch, dass es nicht tauglich ist. Bayern sollte deshalb nicht den Weg in diese Richtung beschreiten, sondern sich bemühen, die Lehrerbildung und die Beratung zu verbessern. Vor allem sollten Sie mehr Lehrkräfte einstellen; denn wir brauchen für die Aufgaben, die vor uns liegen, mehr Lehrkräfte, nicht weniger.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Professor Dr. Piazzolo.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf ist zwischen der Ersten und der Zweiten Le-

sung nicht besser geworden, mit einer kleinen Ausnahme, die von den FREIEN WÄHLERN stammt. Ich bedanke mich, dass Sie unserem Einwand gefolgt sind. Dadurch haben Sie zumindest erreicht, dass der Gesetzentwurf nicht verfassungswidrig ist. Wir haben dem Artikel 5a jedoch nicht zugestimmt, weil er weder zielführend noch sinnvoll ist.

Sie haben den gesamten Sachverstand, also Lehrerverbände, Gewerkschaften, Studierende, die Wissenschaft und nicht zuletzt die Opposition gegen sich. Das scheint Sie aber nicht zu stören. Sie haben selbst gesagt, dass Sie dieses "Folterwerkzeug" im "Werkzeugkasten" haben wollen. Sie wollen ein Steuerungsmittel. Wir können doch darüber nachdenken, wie wir steuern können. Ich glaube aber, dass Sie mit diesem Steuerungsmittel, sollten Sie es wirklich anwenden, in Untiefen geraten werden, die Sie jetzt noch gar nicht erahnen können.

Einige dieser Untiefen liegen auf der Hand. Sie wurden auch schon in den anderen Debatten genannt. Ich nenne zunächst die Abschreckung potenzieller Lehramtsstudenten. Ich habe neulich in der U-Bahn zwei Studentinnen gehört, die sich über die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs unterhalten haben und die überlegen, wann sie ihr Examen machen werden. Sie kannten den genauen Inhalt des Gesetzentwurfs nicht, wussten aber, dass die Umsetzung erst für das Schuljahr 2019/2020 geplant ist. Aber bei den Lehramtsstudenten wird dieser Gesetzentwurf schon als abschreckend wahrgenommen.

(Manfred Ländner (CSU): Realisierend, Herr Kollege!)

Wir haben also eine Verunsicherung der Studierenden und eine längere Gesamtstudierdauer. Das ist eine weitere Konsequenz. Wir müssen doch diese drei Jahre einrechnen. Die CSU hat seinerzeit dem Bologna-Prozess zugestimmt, damit die Studierenden früher auf den Arbeitsmarkt kommen. Jetzt verlängern Sie die Ausbildungsdauer durch eine Wartezeit von drei Jahren. Das ist kontraproduktiv zu dem, was Sie ursprünglich erreichen wollten.

Zu bedenken ist auch, dass ein Verlust von Wissen eintreten wird. Was passiert denn, wenn Sie Menschen, die fertig studiert haben, jahrelang daran hindern, Referendare zu werden? – Was diese Menschen in ihrem Studium gelernt haben, vergessen sie in diesen drei Jahren. Meines Erachtens ist also schon die dreijährige Pause zwischen zwei Ausbildungsabschnitten falsch.

Dann gibt es die versteckten Probleme. Das Thema Bürokratie wurde schon angesprochen. Ich glaube, dass gegen dieses Gesetz viele Klagen eingereicht werden. Viele Leute werden sich einklagen. Außerdem wird dadurch ein kompliziertes System geschaffen. Lassen Sie mich nur ein Beispiel nennen: Gehen Sie einmal davon aus, dass wir 100 Studierende und nur 70 Plätze haben. Das bedeutet, 30 Studierende kommen auf die Warteliste. Was passiert, wenn Sie im zweiten Jahr auch wieder 100 Studierende haben? Dann kommen noch 30 von der Warteliste dazu, und dann sind es 130, es gibt aber immer nur 70 Plätze. Im dritten Jahr haben Sie doppelt so viele. Was machen Sie mit all den Studierenden? Es werden ja immer mehr. Sie müssen das dann für jedes Fach durchrechnen und für jedes Fach Wartelisten aufstellen, das heißt für jedes Fach und jede Kombination müssen Sie es ausrechnen. Das bedeutet einen enormen Aufwand bei einem geringen Ertrag. Aus meiner Sicht ist dieser Gesetzentwurf nicht zielführend. Im Moment schlägt die Stunde, um mehr Lehrer zu bekommen und nicht diejenigen abzuschrecken, die wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dazu kommt: Was glauben Sie, was an den Grenzen zu Bayern passiert? Die jungen Leute werden sich sagen: Wenn wir in Bayern potenziell drei Jahre warten müssen, studieren wir nicht mehr in Bayern, sondern gehen nach Baden-Württemberg oder in andere Bundesländer, in denen wir diese Gefahr nicht sehen. Die 13 Länder, die diese Regelung schon haben, sind Länder, in denen es Bachelor- und Masterabschlüsse gibt, aber nicht mehr das Staatsexamen in dieser Form.

Zum Antrag der GRÜNEN: Dieser kommt von der GEW. Wir hatten vor, dies nicht mitzumachen, weil wir einem schlechten Gesetzentwurf eigentlich gar nicht zustimmen wollen. Inhaltlich jedoch halten wir diesen Vorschlag für richtig. Insofern werden wir dem Antrag zustimmen. Wir wollen das aber nicht in den Gesetzentwurf aufnehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, wir würden dem Gesetzentwurf zustimmen. In Bezug auf mein voriges Argument, Klagen zu verhindern, ist dieser Vorschlag sehr sinnvoll, weil er den Vertrauensschutz berücksichtigt. Insofern überlegen Sie es sich: Ich hoffe, dass Sie das verabschiedete Gesetz nie anwenden werden, aber besser ist es, den Gesetzentwurf gar nicht erst zu verabschieden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Bevor ich den nächsten Redner zum Rednerpult bitte, gebe ich bekannt, dass die CSU-Fraktion für den Gesetzentwurf der Staatsregierung namentliche Abstimmung beantragt hat. – Herr Kollege Gehring, bitte.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin dem Kollegen Lederer dafür dankbar, dass er begründet hat, warum dieser Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Ich kann nur feststellen: Das ist der falsche Gesetzentwurf zum falschen Zeitpunkt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben zurzeit Probleme bei der Lehrerversorgung. Wir haben Studiengänge mit zu vielen Absolventen und Studiengänge mit zu wenigen Absolventen. Wir brauchen Lösungen und tatsächlich Polyvalenz zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen. Aber dieser Gesetzentwurf löst das Problem nicht. Herr Kollege Lederer hat deutlich gemacht – ebenso wie Herr Staatssekretär Eisenreich bei seiner Einführung –: Es geht darum, den Lehrkräftebedarf in Bayern zu steuern und den Überhang in einzelnen Lehramtsstudiengängen zu reduzieren. Das ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Ich begründe Ihnen, warum Sie den falschen Weg einschlagen: Zum einen handelt es sich um die falschen Stellschrauben. Entscheidend sind eine Beratung vor dem Studium sowie eine Beratung im Studium. Wichtig ist auch eine Polyvalenz, um während des Studiums wechseln zu können, und zwar zwischen den Lehrämtern sowie nach dem Studium in den Vorbereitungsdienst eines anderen Lehramts. Das wären Möglichkeiten, um den Lehrkräftebedarf besser zu steuern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz ist nicht nur falsch, sondern auch unverantwortlich. Es ist unverantwortlich in Bezug auf die Lebenszeit und die Lebensbiografie junger Menschen, die drei Jahre in die Warteschleife geschickt werden. Wie gehen wir mit der Lebenszeit junger Leute um?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alle klagen darüber, dass die jungen Menschen zu lange studieren, Sie aber verzögern sogar die Ausbildung um drei Jahre. Es ist schade um jeden, der zu lange studiert. Darüber sind wir uns doch einig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem ist es eine Vergeudung von Ressourcen. Der Freistaat Bayern finanziert eine gute Ausbildung, übernimmt aber die Absolventen hinterher nicht und schickt sie woanders hin, um sich weiter zu qualifizieren. Das ist unverantwortlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Vorgehen ist auch rechtlich höchst fragwürdig und verstößt gegen die Richtlinien der Kultusministerkonferenz. In den Richtlinien der Kultusministerkonferenz – damit sind wir bei den anderen Ländern und der Frage, warum diese entsprechend vorgehen – aus dem Jahr 2012 heißt es, der Staat solle grundsätzlich jedem Bewerber, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, den Abschluss seiner Ausbildung ermögli-

chen; deshalb müssten auch die vorhandenen Ausbildungskapazitäten und Mittel ausgeschöpft werden. Weiter heißt es, der Zugang und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst dürften nicht unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Lehrkräftebedarfs beschränkt werden. – Genau das ist es, was Sie machen. Ihr Vorgehen verstößt fundamental gegen das, was in diesen Papieren steht. So gehen Sie mit den Richtlinien der Kultusministerkonferenz um.

Was heißt das faktisch? – Sie schreiben das in Ihrer Begründung. Um diesen NC einzuführen, müssen Sie die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst reduzieren. Das ist das, was Sie letztlich machen. Faktisch wäre dieses Gesetz ein Gesetz zur Ermächtigung, die Ausbildungskapazitäten zu reduzieren. Ich halte das in Zeiten, in denen wir über einen Lehrkräftemangel in manchen Bereichen reden, für falsch, unverantwortlich und höchst zynisch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, aber wir haben einen Änderungsantrag eingebracht, weil ich leider nicht mehr glaube, dass wir Sie davon überzeugen können, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, und zwar trotz der ganzen Autorität des Ausschussvorsitzenden Güll, der Sie dazu bewegen wollte. Deswegen haben wir einen Antrag gestellt. Wenn Sie schon den Gesetzentwurf verabschieden, dann gewähren Sie wenigstens den jungen Leuten, die Ihr Studium schon begonnen haben, Vertrauensschutz und mogeln sich nicht aus der Diskussion heraus.

Wir haben in Bayern eine zweistufige Lehrerbildung. Sie loben dies über den Schelkenkönig. Die zweistufige Lehrerausbildung ist eine Einheit, die aus Studium und Referendariat besteht. Jeder Studienbewerber, der ein Studium beginnt, denkt nicht bis zum ersten Staatsexamen, sondern bis zum zweiten Staatsexamen. Deswegen braucht er den nötigen Vertrauensschutz. Jemand, der sein Studium unter anderen Bedingungen begonnen hat, als die angedachte Gesetzesänderung dies vorsieht,

braucht den Vertrauensschutz, das Referendariat unter den Bedingungen absolvieren zu können, wie sie zum Zeitpunkt des Beginns seines Studiums gegolten haben.

Ich glaube nicht mehr daran, dass dieser Gesetzentwurf verhindert werden kann. Ich appelliere an Sie, wenigstens dem Änderungsantrag zuzustimmen, um den jungen Leuten Vertrauensschutz zu geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Als nächsten Redner bitte ich Herrn Staatssekretär Eisenreich ans Mikrofon.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung hat einen Entwurf zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vorgelegt. Die Änderung hat im Wesentlichen vier Bereiche. Es freut mich, dass wir zumindest in drei Bereichen eine große Übereinstimmung haben, nämlich was die Änderung beim Grund- und Mittelschullehramt bezüglich einer sonderpädagogischen Qualifikation, die Umsetzung der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule und die Streichung des Artikels 6a des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes betrifft.

Ich möchte deswegen zu dem Punkt kommen, über den in den letzten Monaten ausführlich diskutiert worden ist. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Entwurfs ist es, die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausbildung von Lehramtsreferendaren besser zu steuern. Genau das ist unser Ziel. Deswegen enthält der Entwurf ein Instrument, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Bedarfsfall zielorientiert befristet zu begrenzen, so wie das in 13 anderen Bundesländern bereits der Fall ist.

Ich möchte zunächst einmal die Ausgangslage klar darlegen: Jeder Hochschulabsolvent und jede Hochschulabsolventin, der oder die sich bei entsprechender Qualifikation in Bayern zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt anmeldet, wird auch künftig zu-

gelassen werden. Damit werden wir dem Anspruch junger Menschen gerecht, ihre Lehrerausbildung abzuschließen. Daran wird sich nichts ändern.

Selbstverständlich muss der Freistaat aber überlegen, wie in einzelnen Fächern und Schularten der Vorbereitungsdienst besser gesteuert werden kann. Sie wissen, dass die Zahl der Lehramtsstudierenden große Unterschiede zwischen den Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter auch zwischen bestimmten Fächerkombinationen aufweist. Es gibt eine Volleinstellung im Bereich der Grundschulen, eine Volleinstellung bei den Mittelschulen und eine Volleinstellung bei den Sonderpädagogen auf der einen Seite, während es auf der anderen Seite eine sehr angespannte Lage bei den Realschulen und den Gymnasien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern gibt. Dieses Auseinanderklaffen schreit doch geradezu danach, sich Gedanken darüber zu machen, wie man insgesamt besser steuern kann. Deswegen haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem wir folgende Ziele verfolgen: Wir wollen auch in Zukunft den Bedarf der Schulen an ausreichend qualifizierten Lehrkräften decken. Und ja, der Bedarf hat in den letzten Monaten zugenommen.

Sehr geehrter Herr Kollege Gehring, das Thema Lebenszeit der Studenten ist auch für uns wichtig. Wir wollen auch, dass die Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt werden. Ich meine die Ressourcen der Universitäten, der Seminarschulen und auch der Studierenden selbst. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, es macht wenig Sinn, Zeit und Energie für ein Studium bestimmter Fächer einzusetzen, wenn in diesem Fachbereich die beruflichen Perspektiven nicht gut sind. Hier müssen wir an die jungen Menschen denken. Auch deswegen ist dieser Gesetzentwurf sinnvoll, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Wir haben gesehen, dass wir Handlungsbedarf haben.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Die Steuerung muss möglichst frühzeitig einsetzen. Deswegen ist die verstärkte Beratung für Studierwillige zunächst das Hauptziel. Aber – ich habe das schon in der Ers-

ten Lesung gesagt –: Wir haben die Beratung in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Wir haben auch die Information verbessert. Aber wir waren dabei nur teilweise erfolgreich. Wenn die Beratung nicht greift, brauchen wir weitere Instrumente.

Der Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen für eine zeitliche Steuerung des Dienstantritts von Referendaren gerade in stark überlaufenen Fächerkombinationen für bestimmte Schularten. Wir schaffen es damit im Übrigen auch, dass die Begleitung der Referendare an den Seminarschulen noch intensiver und besser wird. Ich bitte, auch das zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf bedeutet nicht, dass der Zugang zum Vorbereitungsdienst verwehrt wird. Es wird lediglich der Zeitpunkt des Antritts hinausgeschoben. Wir haben auch eine wirklich ausreichende Vertrauensschutzregelung von drei Jahren in den Gesetzentwurf aufgenommen. Deswegen ist der wichtige Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hinreichend erfüllt.

Ob, und wenn ja, in welchem Umfang die Steuerung zum Tragen kommt, müssen wir sehen. Das werden wir an den Referendarszahlen absehen. Die Entscheidung, ob und, wenn ja, wann wir Maßnahmen ergreifen, ist noch nicht gefallen. Ich habe immer wieder gesagt: Wir sind froh, wenn wir von der Möglichkeit, die wir heute schaffen, keinen Gebrauch machen müssen.

Sehr geehrter Herr Kollege Professor Piazzolo, wenn schon heute der Gesetzentwurf dazu führt, dass junge Menschen darüber nachdenken, wie die beruflichen Perspektiven in den einzelnen Lehrämtern und Studienfächern sind, ist das nicht schlecht, sondern sogar sehr gut.

Ich bedanke mich für die Beratungen im Ausschuss. Dabei haben wir einen Änderungswunsch der FREIEN WÄHLER übernommen. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bitte verbleiben Sie am Rednerpult. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung der Kollegin Zacharias.

Isabell Zacharias (SPD): Herr Kollege Eisenreich, ich habe Ihren Ausführungen sehr aufmerksam zugehört. Sie haben dabei nicht die Frage beantwortet, die ich bei der Ersten Lesung gestellt habe: Was machen die jungen Menschen nach der Phase des Studiums, in der sie zwei bis drei Jahre warten sollen? Wie lautet Ihr Vorschlag, was sie in diesen zwei bis drei Jahren anfangen sollen? Außerdem stelle ich die Frage, wie sie es sich finanziell leisten sollen.

(Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich bitte doch um etwas Ruhe.

Isabell Zacharias (SPD): Was sollen die jungen Menschen in den zwei, drei Jahren tun, in denen sie darauf warten, das zu tun, woraufhin sie studiert haben und was sie ihr ganzes Leben werden wollten, nämlich Lehrerin oder Lehrer? Was machen denn die jungen Menschen in der Zeit? Und wie wollen Sie verantworten, dass womöglich in dieser Zeit die von uns gut ausgebildeten jungen Menschen in andere Bundesländer abwandern? Darauf hätte ich gern eine konkrete Antwort.

(Beifall bei der SPD)

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Nachdem diese Regelung bereits in den anderen Bundesländern besteht und es dort auch nicht zu großen Abwanderungen – –

(Isabell Zacharias (SPD): Wir sind in Bayern!)

– Wenn Sie das Thema schon auf eine deutschlandweite Ebene heben, muss man doch einen deutschlandweiten Blick erlauben. – Diese Regelung hat in 13 anderen Bundesländern nicht zu großen Wanderungsbewegungen geführt.

Nachdem wir noch nicht entschieden haben, ob wir von dieser Regelung Gebrauch machen, haben wir konsequenterweise noch nicht überlegt, wie wir das Verfahren gestalten werden. Wir bieten Beratung an, haben diesen Gesetzentwurf eingebracht und wollen, dass sich die Seminare, Studenten und Universitäten mit dem Thema beschäftigen. Dabei besteht unser Ziel darin, dass wir von dieser Rechtsgrundlage keinen Gebrauch machen müssen.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Sie haben die Frage nicht beantwortet, Herr Kollege!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, nachdem die 15-minütige Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, rufe ich den Tagesordnungspunkt 3 auf und komme danach zurück zu der namentlichen Abstimmung und zur Abstimmung in einfacher Form.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Jetzt komme ich zurück zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und zum Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/9699, der zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/11005 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 17/10935.

Vorweg ist über den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Änderungsantrag auf der Drucksache 17/11005 abzustimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der CSU. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Satz 1 im neu einzufügenden Artikel 5a Absatz 6 eine neue Fassung erhält. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/10935. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2016" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen.

(Zuruf von der CSU: Gibt es jetzt keine Namentliche?)

– Nein, Sie haben für die Schlussabstimmung eine Namentliche beantragt, das ist die dritte Abstimmung. Die kommt erst noch. – Bitte zeigen Sie die Stimmen an, wenn Sie zustimmen möchten. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die SPD, die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen?
– Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Für die Schlussabstimmung wurde von der CSU eine namentliche Abstimmung beantragt. Wir beginnen jetzt mit der Abstimmung. Fünf Minuten, bitte!– Noch eine Minute!

(Namentliche Abstimmung von 14.19 bis 14.24 Uhr)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Stimmen werden außerhalb des Plenarsaals ausgezählt. Ich darf Sie bitten, jetzt wieder Platz zu nehmen.

Nun gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes auf Drucksache 17/9699 bekannt. Mit Ja haben 78 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 71. Es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 20.04.2016 zu Tagesordnungspunkt 2: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drucksache 17/9699)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus			
Bocklet Reinhold			
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin		X	
Dettenhöfer Petra	X		
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg	X		
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert			
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas		X	
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter			
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred			
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja			X
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten			
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	78	71	1

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.04.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)